



**Bericht
des Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Vorpommern-Rügen
über die überörtliche Prüfung der
amtsangehörigen Gemeinde
Kenz-Küstrow
für die Haushaltsjahre 2012 bis 2018**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	5
1.1	Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen	5
1.2	Vorangegangene überörtliche Prüfung	6
1.3	Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen	6
2.	Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....	6
2.1	Leistungsfähigkeit der Gemeinde	6
2.2	Satzungen.....	7
2.2.1	Grundsätzliche Feststellungen.....	7
2.2.2	Hauptsatzung.....	8
2.2.3	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen.....	8
2.2.4	Satzung über Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume.....	9
3.	Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen	10
3.1	Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	10
3.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	10
3.2.1	Allgemeines.....	10
3.2.2	Haushaltssatzungen	11
3.2.3	Nachtragshaushaltssatzungen.....	11
3.2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen	11
3.2.5	Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes.....	12
3.3	Eröffnungsbilanz	12
3.3.1	Aufstellung/ Bekanntmachung.....	12
3.3.2	Bewertung des Vermögens	13
3.3.2.1	Allgemeine Festlegungen.....	13
3.3.2.2	Bewertung Bushaltestellen.....	13
3.4	Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	14
3.4.1	Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse.....	14
3.4.2	Plausibilitätsprüfung	15
3.4.3	Ergebnisrechnung	15
3.4.4	Finanzrechnung	15
3.4.5	Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung	16
3.4.6	Bilanz/ Anhang	17
3.4.6.1	Allgemeine Feststellungen	17
3.4.6.2	Eigenkapital.....	17
3.5	Kenzer Gesundbrunnen	18

3.6	Wirtschaftliche Betätigung - Beteiligungen.....	19
4.	Schlussbemerkung	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DSG M-V	Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
EntschVO M-V	Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen für Mecklenburg-Vorpommern
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG M-V	Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal - Doppik - Einführungsgesetz)
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
lt.	laut
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
uRAB	untere Rechtsaufsichtsbehörde
usw.	und so weiter
vgl.	vergleich
z. B.	zum Beispiel

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des KPG M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Seite 467, 471).

Bei der überörtlichen Prüfung ist nach § 7 KPG M-V insbesondere festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen (Ordnungsprüfung),
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Dabei wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

- die Haushalts- sowie die Nachtragshaushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2012 bis 2018,
- die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 sowie die Jahresabschlüsse 2012 bis 2018 mit den dazugehörenden Anlagen,
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen,
- Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Gemeindevertretung und weiterer Ausschüsse,
- die Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung sowie weitere örtliche Regelungen.

Anknüpfend an die letzte kamerale Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt erstreckte sich die Prüfung auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2018, wobei der Schwerpunkt auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Darstellung bilanzrelevanter Aspekte gelegt wurde.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 10. November 2023 bis 30. September 2024 (mit Unterbrechungen) durch die Prüferin Frau Rohkohl und den Prüfer Herrn Henck.

Die Verwaltung des Amtes Barth erteilte die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und stellte die erforderlichen Unterlagen, sofern vorhanden, zur Verfügung.

Im Bericht wurde zur besseren Überschaubarkeit mit folgenden Randzeichen gearbeitet:
B= Beanstandung, E= Empfehlung und H= Hinweis

Die im Bericht angeführten Paragraphen der KV M-V, der GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik beziehen sich jeweils auf die im Prüfungszeitraum geltenden Regelungen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Schlussbesprechung am 5. März 2025 dargelegt.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung erfolgte im Zeitraum vom 15. September 2014 bis 30. Oktober 2014 und bezog sich auf die drei letzten kameralen Haushaltsjahre 2009 bis 2011. Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wurde am 9. April 2015 in einer Schlussbesprechung dargelegt. Der Prüfbericht wurde der Gemeinde Kenz-Küstrow über das Amt Barth zugeleitet.

In den Schlussbemerkungen wurde auf die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 3 KPG M-V hingewiesen.

- B 1** Es war aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, dass das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wurde. Eine öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung sowie eine Auslegung des Prüfberichtes sind nach Sichtung der relevanten Unterlagen nicht erfolgt.

Die Vorgaben des § 10 KPG M-V wurden somit nicht erfüllt.

1.3 Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen

Am 4. Juli 2014 führte die Deutsche Rentenversicherung Nord (für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013) und am 12. März 2018 (für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017) Betriebsprüfungen nach § 28p Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. § 166 Abs. 2 SGB VII durch. Die entsprechenden Prüfberichte und Bescheide lagen zur Einsichtnahme vor.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

2.1 Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Da die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wesentlich für die Einschätzung der Haushaltslage ist und die Grundlage für die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen zum Haushalt gemäß §§ 52 bis 54 KV M-V, für Anzeigen nach § 55a KV M-V sowie für die Bewilligung von Zuwendungen bildet, ist eine gute Einordnung nach § 17 GemHVO-Doppik (n. F.) anzustreben.

Entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO-Doppik (a. F.) i. V. m. § 62 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde dem Haushaltsplan einen Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit als Anlage beizufügen. Das kann gemäß der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auch durch Einbindung in den Vorbericht erfolgen.

In Bezug auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist insbesondere der Grundsatz der nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung des Prinzips der Generationengerechtigkeit zu beachten. Dies wird durch weitere allgemeine Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich (§ 43 Abs. 6 KV M-V) und dem Überschuldungsverbot (§ 43 Abs. 3 KV M-V), untersetzt.

Gemäß § 17 GemHVO-Doppik (n. F.) erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit durch ein rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON).

Für die Gemeinde Kenz-Küstrow stellte sich die Leistungsfähigkeit von 2012 bis 2018 wie folgt dar:

Jahr	Planung	Durchführung
2012	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
2013	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	gesicherte Leistungsfähigkeit
2014	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
2015	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	gesicherte Leistungsfähigkeit
2016	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
2017	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	keine Angaben
2018	gesicherte Leistungsfähigkeit	gesicherte Leistungsfähigkeit

Die Durchführung des Haushaltes ergaben für die Gemeinde Kenz-Küstrow im Prüfzeitraum eine eingeschränkte bis gesicherte Leistungsfähigkeit.

Aus § 17a GemHVO-Doppik ergeben sich die für die Gemeinde pflichtigen Maßnahmen bei Einschränkung der dauernden Leistungsfähigkeit.

Sofern nach § 43 Abs. 7 KV M-V die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, enthält der § 17b GemHVO-Doppik hierzu nähere Ausführungen.

2.2 Satzungen

2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Laut § 5 KV M-V können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können Satzungen nur dann erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht. Gemeindliche Satzungen bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Ausfertigung.

Die Gemeinde Kenz-Küstrow hat zur Regelung ihrer Aufgaben mehrere Satzungen erlassen.

Das aktuelle Ortsrecht ist im Internet über die Homepage des Amtes unter der Adresse <https://www.amt-barth.de/gemeinden/kenz-kuestrow/ortsrecht/> einsehbar.

Ein Archiv für die gültigen Satzungen der vorangegangenen Jahre wird nicht geführt. Dadurch wurde die Prüfung für die Jahre 2012 bis 2018 erschwert.

Die Gemeinde Kenz-Küstrow hat als Form der öffentlichen Bekanntmachung im Prüfungszeitraum gemäß Hauptsatzung den Aushang gewählt. Als Nachweis der Bekanntmachung sind die Aushänge im Original aufzubewahren.

Bei einer Vor-Ort-Besichtigung wurde festgestellt, dass die Bekanntmachungstafeln nicht in jedem Fall als solche gekennzeichnet sind. Um Verwechslungen vorzubeugen, wird empfohlen, die Bekanntmachungstafeln so zu deklarieren, dass sie für Jedermann als öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde zu erkennen sind.

E 1

Die aktuell gültige Haushaltssatzung ist nicht über den oben angegebenen Pfad auffindbar und kann nur durch eine eingehende Recherche unter öffentliche Bekanntmachungen aus allen Bekanntmachungen des Amtes Barth herausgesucht werden. Aus Transparenzgründen sollte

E 2

sowohl die aktuelle Haushaltssatzung als auch die vorangegangenen Haushaltssatzungen direkt unter dem Ortsrecht der jeweiligen Körperschaft hinterlegt werden.

- H 1** Satzungen, die auf der Grundlage des KAG M-V erlassen werden, bedürfen generell einer Kalkulation. Diese ist zur Festsetzung eines Gebührensatzes erforderlich. Das zuständige Vertretungsorgan der kommunalen Körperschaft genehmigt mit Beschlussfassung der Abgabensatzung die Kalkulation.

Die Notwendigkeit einer Gebührensatzung ergibt sich aus dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Aufwandsüberschreitungsgebot nach § 6 Abs. 1 KAG M-V.

- B 2** Die Gemeinde hat mehrere Abgabensatzungen erlassen. Für die Gebührensatzungen, bis auf die Schmutzwassersatzung, konnten keine Kalkulationen nachgewiesen werden.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald führt das Fehlen einer Kalkulation zu der Gesamtnichtigkeit der Satzung (vgl. Kommentar zum Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern Aussprung/Seppelt/Holz Pkt. 7.3.1 zu § 6).

- E 3** Die Satzungen der Gemeinde sind auf die aktuelle Rechtslage zu überprüfen und anzupassen. Dies trifft unter anderem auf die teilweise in Satzungen noch enthaltene veraltete Währung (DM) zu.
In mehreren Satzungen wurden die Gebühren/Steuern meist auf volle DM abgerundet und nur in die entsprechenden Eurobeträge umgerechnet. Es wird empfohlen, die Gebühren bei zukünftigen Änderungen auf volle Euro zu runden.

2.2.2 Hauptsatzung

Für den geprüften Zeitraum galten folgende Hauptsatzungen der Gemeinde Kenz-Küstrow:

- Hauptsatzung vom 14. Juli 2009
- Hauptsatzung vom 12. Juni 2014

- H 2** Veraltete Begrifflichkeiten wie Einnahmen/Ausgaben wurden mit der Einführung der Doppik nicht angepasst.
Erst mit der Hauptsatzung vom 31. Juli 2019 erfolgte eine Anpassung.

2.2.3 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Die Hauptsatzungen vom 14. Juli 2009 und 12. Juni 2014 der Gemeinde Kenz-Küstrow enthalten jeweils Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Hauptsatzung vom 14. Juli 2009 bzw. § 5 Abs. 1 e und f der Hauptsatzung vom 12. Juni 2014 trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, Niederschlagungen von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten oder den Abschluss von Vergleichen und über Stundungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

Abgesehen davon entscheidet nach § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6 der Hauptsatzung vom 14. Juli 2009 bzw. nach § 6 Abs. 1 e und f der Hauptsatzung vom 12. Juni 2014 der Bürgermeister über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten oder den Abschluss von Vergleichen und über Stundungen bis zu 1.000,00 €.

Die Regelungen der Hauptsatzung zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Ansprüchen sind rechtsverbindlich für das Handeln der Verwaltung und des Personenkreises außerhalb der Verwaltung (Bürger, Einwohner, Gewerbetreibende usw.) und legen fest, wann bzw. wer z. B. etwas zu tun oder zu unterlassen oder sich an Kosten zu beteiligen hat.

Die Rechtsgrundlage für die Regelungen über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bilden die einschlägigen Gesetze, z. B. für die Realsteuern §§ 222 und 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO auf Grundlage von § 12 Abs. 1 KAG M-V.

Bei den in der Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeiten handelt es sich um interne Regelungen innerhalb der Amtsverwaltung. Somit entsprechen diese im Wesen einer Dienstanweisung.

Daher wird empfohlen, eine Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen zu erstellen, welche auch die Anforderungen an die Doppik aufgreift.

E 4

2.2.4 Satzung über Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume

Auf Beschluss der Gemeindevertretung Kenz-Küstrow vom 15. Dezember 2005 erließ die Gemeinde mit Datum vom 21. Dezember 2005 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Kenz-Küstrow. Diese galt während des Prüfzeitraums in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. März 2012 ab dem 1. Januar 2013. Sie regelt die Vermietung folgender gemeindeeigenen Objekte zur öffentlichen Nutzung, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, an Dritte, d. h. Verbände, Vereine, sonstige Gruppen und Einzelpersonen, deren Aufgabenstellungen nicht kommerziellen Interessen dienen, gegen eine Benutzungsgebühr:

- Dorfgemeinschaftshaus Kenz
- Gemeindehaus Küstrow
- Feuerwehrhaus Kenz (ab dem 1. Januar 2013)

Des Weiteren war festgeschrieben, dass die Miete und Kautions i. H. v. 100,00 € mit dem Beginn der Nutzung fällig werden.

Die Satzung räumt zudem die Möglichkeit ein, den Erlass der Miete zu beantragen, worüber der Bürgermeister zu entscheiden hat.

Für Vereine und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ist die Nutzung mietfrei.

Für den Prüfzeitraum konnte keine Kalkulation zu der Erhebung der Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räumen in der Gemeinde Kenz-Küstrow vorgelegt werden.

B 3

Zur Gewährleistung von Rechtmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit werden, um den Aufwand im Verhältnis zur Gebühr angemessen zu halten, Gebührenbescheide in Form von Bescheidvordrucken zum Ausfüllen empfohlen.

E 5

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

In jeder Gemeinde ist gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 und 4 KPG M-V ein Rechnungsprüfungsausschuss, der die Aufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 KPG M-V wahrnimmt, einzurichten.

Die Hauptsatzungen der Gemeinde Kenz-Küstrow vom 14. Juli 2009 und 12. Juni 2014 bestimmten in § 4 Abs. 2, dass ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird, der aus zwei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner besteht und die Aufgabe hat, den Jahresabschluss der Gemeinde zu prüfen.

Von der Verwaltung wurden Niederschriften zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses abgefordert.

Über die Sitzungen sind gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V i. V. m. § 36 Abs. 7 KV M-V Niederschriften nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung anzufertigen

Den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen ist zu entnehmen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss für seine Handlungen Schwerpunkte bestimmt hat. Die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte liegt im Ermessen des Rechnungsprüfungsausschusses.

H 3 Bei der Wahl der Schwerpunkte sollte darauf geachtet werden, dass diese jährlich variieren. Eine jährliche Kontrolle der gleichen Punkte (z. B. Brandschutz) ist nicht zielführend für die Ermittlung von Unstimmigkeiten. Die durchgeführten Prüfungshandlungen sind zu dokumentieren.

B 4 Niederschriften zu anderen Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurden nicht vorgelegt. Insofern ist die Durchführung weiterer örtlicher Prüfungen nach § 3 Abs. 1 KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses, wie z. B. mindestens ein Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, nicht nachzuvollziehen.

B 5 Gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen aus der örtlichen Prüfung zu berichten.
Da keine örtlichen Prüfungen in den Jahren 2012 bis 2018 durchgeführt wurden, erfolgten keine Berichte.

B 6 Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2018 wurden in den Jahren 2017 bis 2020 aufgestellt und konnten somit erst ab dann Gegenstand der Ausschusssitzungen sein.

3.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.2.1 Allgemeines

Gemäß § 45 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bestandteil ist der Haushaltsplan. Er ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 und 6 KV M-V).

3.2.2 Haushaltssatzungen

Die Gemeinde Kenz-Küstrow hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen. Für die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen gelten die §§ 45 bis 48 KV M-V. Nachträge waren im geprüften Zeitraum erforderlich.

Die Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Jahre 2012 bis 2018 wurden in öffentlichen Gemeindevertreteritzungen beraten und beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum nicht vor Beginn des Haushaltsjahres, so dass zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu beachten waren. Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gab es im Prüfungszeitraum nicht. Diese waren im Übrigen nicht Gegenstand der überörtlichen Prüfung.

Die Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V trat erst am 24. Juni 2019 in Kraft. Diese sollte in Hinblick auf den Geltungsbereich konkretisiert werden. Es geht nicht eindeutig hervor, ob die Dienstanweisung für die Stadt Barth oder auch für die amtsangehörigen Gemeinden gilt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen erfolgte satzungsgemäß. Dabei wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme durch Auslegung der Unterlagen im Amt Barth hingewiesen.

Es wird empfohlen, zukünftig ein vollständiges Auslegungsexemplar der Haushaltssatzung und gegebenenfalls der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen zu erstellen. Dies sollte aus der ausgefertigten Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan mit seinen Anlagen, den Beschlüssen der Gemeindevertretung zur Haushaltssatzung, dem Schreiben der uRAB, dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung und dem Auslegungsvermerk gemäß Hauptsatzung bestehen.

E 6

3.2.3 Nachtragshaushaltssatzungen

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ergibt sich aus § 48 Abs. 2 KV M-V.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurde eine und für das Haushaltsjahr 2016 wurden zwei Nachtragshaushaltssatzungen erlassen.

Die Gemeinde sollte zu den in § 48 Abs. 2 KV M-V enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen Wertgrenzen (Erheblichkeitsgrenzen) bestimmen, da die Nachtragshaushaltssatzung die aufwändigste Bereitstellungsmöglichkeit darstellt. Diese Festlegungen, die nicht jährlich neu getroffen werden müssen (z. B. Wertgrenzen zum Erlass eines Nachtragshaushaltes nach § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V), sollten daher grundsätzlich nach § 5 Abs. 2 Seite 2 KV M-V in der Hauptsatzung geregelt werden, da so eine kontinuierliche Anwendung gewährleistet und der Verwaltungsaufwand reduziert wird. Weitere Hinweise befinden sich unter Punkt 7 zu § 7 Nachtragshaushalt der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V.

E 7

3.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Nach § 50 KV M-V sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar sowie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V kann die Hauptsatzung bestimmen, dass der Hauptausschuss oder der Bürgermeister Entscheidungen über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen trifft.

§ 5 Abs. 1 g) und h) der Hauptsatzung vom 12. Juni 2014 legen fest, dass bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 20.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 € der Hauptausschuss die Entscheidungen trifft.

§ 6 Abs. 1 g) und der Hauptsatzung vom 12. Juni 2014 regeln, dass bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000,00 € je Haushaltsansatz sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.000,00 € der Bürgermeister die Entscheidungen trifft.

Die Begrifflichkeit „Ausgaben“ wurde mit der Hauptsatzung vom 31. Juli 2019 in „Aufwendungen“ und „Auszahlungen“ geändert.

3.2.5 Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes

Der § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik (a. F.) besagt, dass in jedem Teilhaushalt wesentliche Produkte und deren Ziele und Leistungen zu beschreiben und Leistungsmengen bzw. Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben sind.

Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage der Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes.

2012 und 2013 war der Haushalt der Gemeinde Kenz-Küstrow in folgende Teilhaushalte untergliedert:

- Teilhaushalt 1 - Bürgermeister/ Amtsvorsteher
- Teilhaushalt 2 - Bürgeramt
- Teilhaushalt 3 - Hauptamt
- Teilhaushalt 4 - Kämmerei
- Teilhaushalt 5 - Bauamt
- Teilhaushalt 6 - Steuern, allgemeine Zuweisung und Umlagen

Für die Jahre 2014 bis 2016 wurde auf den Teilhaushalt 3 verzichtet.
Ab dem Jahr 2018 wurden die Teilhaushalte auf 2 reduziert.

- H 4** Es wird darauf hingewiesen, dass mit § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik (n. F.) die Mindestvorgaben zum Anhang um Angaben zur Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen erweitert wurden. Dies soll die Bedeutung der wesentlichen Produkte als zentrales Steuerungsinstrument des Haushaltes hervorheben und ist bei der Erstellung der zukünftigen Jahresabschlüsse zu beachten.

3.3 Eröffnungsbilanz

3.3.1 Aufstellung/ Bekanntmachung

- B 7** Die Aufstellung und Feststellung der EÖB per 1. Januar 2012 erfolgte nicht fristgerecht gemäß § 11 KomDoppikEG M-V zum 30. November 2012, sondern erst im Jahr 2016.

Die Gemeinde bediente sich zur örtlichen Prüfung der EÖB eines sachverständigen

Dritten, der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH. Der diesbezügliche Beschluss der Gemeindevertretung lag nicht vor.

Die NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH führte die Prüfung in der Zeit vom vom 20. Januar bis 28. Januar 2016 in den Räumen des Amtes Barth durch. Das Ergebnis fasste diese im Prüfbericht vom 24. Februar 2016 zusammen.

In der Sitzung vom 10. März 2016 beschäftigte sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Prüfbericht der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH. Im Ergebnis schloss er sich den Feststellungen der Verwaltungsprüfungsgesellschaft an und empfahl der Gemeindevertretung die Feststellung der EÖB zum 1. Januar 2012.

Mit Beschluss vom 17. März 2016 stellte die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow die EÖB zum 1. Januar 2012 fest.

Nach § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 60 KV M-V war der Beschluss über die Feststellung der EÖB öffentlich bekannt zu machen und diese mit ihren Anlagen öffentlich auszulegen. Der Nachweis der Bekanntmachung lag vor.

3.3.2 Bewertung des Vermögens

3.3.2.1 Allgemeine Festlegungen

Für die EÖB und die Jahresabschlüsse wurden die einzelnen Posten der Bilanz nach den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Amtes Barth vom 20. November 2015, die rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft trat, bewertet.

Nach § 47 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen.

3.3.2.2 Bewertung Bushaltestellen

Entsprechend § 47 Abs. 4 GemHVO-Doppik i. V. m. dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern sind Bushaltestellen und Unterstände an Bushaltestelle (Buswartehäuschen) als selbständige Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Unter § 2 Abs. 7 des 2. Teiles der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie des Amtes Barth der Allgemeinen Wertansätze in der EÖB ist geregelt, dass vorhandene Vermögensgegenstände in der Bilanz zu erfassen sind (Vollständigkeitsgebot der Erfassung).

In Teil 1 der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Amtes Barth ist unter § 7 Sachanlagen Abs. 2d geregelt worden, dass es sich bei Unterständen an Bushaltestellen (Buswartehäuschen) um selbständige Vermögensgegenstände handelt.

In der Gemeinde Kenz-Küstrow sind die vorhandenen Buswartehäuschen nicht bilanziert worden.

Eine Berichtigung des letzten noch nicht festgestellten Jahresabschlusses, im Sinne des § 60 Abs. 7 KV M-V, sollte nachgeholt werden.

3.4 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.4.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Kenz-Küstrow hat für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufgestellt. Diese bestanden aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie die gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen.

Nach § 60 Abs. 3 KV M-V (a. F.) sind dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht, die Anlagen, die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Jahresabschlüsse lagen vollständig vor.

Auf einen Rechenschaftsbericht wurde für die Jahre 2012, 2013 und 2018 verzichtet. Dies war durch das Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 30. Januar 2015 und der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V vom 20. Mai 2016 rechtsaufsichtlich legitimiert. Für die Jahre 2014 bis 2017 sind Rechenschaftsberichte erstellt worden. Die Rechenschaftsberichte stellten den Verlauf der Haushaltswirtschaft, die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wurde.

- B 9** Gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V (a. F.) hat jede Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Diese Frist wurde für den geprüften Zeitraum nicht eingehalten.

Die Gemeindevertretung hat nach § 60 Abs. 5 KV M-V über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen. In einem gesonderten Beschluss ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

- B 10** Die Feststellungsbeschlüsse der Jahresabschlüsse durch die Gemeindevertretung erfolgten im Prüfzeitraum nicht fristgerecht.

In den Jahren 2012 bis 2018 stimmten die Gemeindevertreter über die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse jeweils getrennt ab.

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV M-V gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr.

Bei der Beschlussfassung zur Entlastung besteht für den Bürgermeister ein Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V.

Nach den Ergebnisprotokollen war der Bürgermeister in den Jahren 2012 bis 2018 von der Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung ausgeschlossen.

Insofern ist das Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V beachtet worden.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist dieser Vorgang zu protokollieren.

Der Jahresabschluss (mit dem Rechenschaftsbericht) und der Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind an sieben Werktagen in der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 60 Abs. 6 KV M-V a. F.).

Die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2018 erfolgte gemäß den örtlichen Festlegungen der Hauptsatzung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln. Die Beschreibung der Standorte ist erfolgt.

Auf Ort und Zeit der Auslegung nach § 60 Abs. 6 KV M-V (a. F.) wurde bei den Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse hingewiesen.

3.4.2 Plausibilitätsprüfung

Die Jahresabschlüsse wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, dabei ergaben sich nachfolgende Feststellungen:

Zum 31.12 des Haushaltsvorjahres weißt die Bilanz 2012 eine „Sonstige Forderung gegen den sonstigen öffentlichen Bereich“ i. H. v. 64,39 € aus. In der Eröffnungsbilanz beläuft sich dieser Wert auf 0,00 €.

B 11

Die Bilanzsumme der Passivseite der Bilanz 2017 ist um 3,50 € geringer als die Aktivseite.

3.4.3 Ergebnisrechnung

Gemäß § 44 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Für die Gliederung gilt § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend.

Für den Prüfzeitraum zeigte sich folgendes Bild:

Jahr	Jahresüberschuss	Jahresfehlbetrag	Ergebnis
2012	13.989,39 €	-	13.989,39 €
2013	11.935,94 €	-	25.925,33 €
2014	-	-	25.925,33 €
2015	34.078,67 €	-	60.004,00 €
2016	-	-	60.004,00 €
2017	-	27.525,54 €	32.478,46 €
2018	49.403,88 €	-	81.882,34 €

Entsprechend § 44 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern. Dies wurde nicht ausreichend beachtet. Es erfolgte hauptsächlich nur die Darstellung der zahlenmäßigen Abweichung.

Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

E 8

3.4.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik (a. F.) ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht.

Für die geprüften Haushaltsjahre zeigte sich folgendes Bild:

Jahr	Saldo der ordentlichen/ außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen/ Investitionsfördermaßnahmen	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- u. Auszahlungen
2012	74.407,04 €	21.043,44 €	53.363,60 €
2013	59.558,25 €	23.605,02 €	35.953,23 €
2014	51.577,40 €	729,93 €	50.847,47 €
2015	152.248,24 €	8.850,00 €	143.398,24 €
2016	-5.758,34 €	11.800,00 €	-17.558,34 €
2017	-89.002,26 €	11.800,00 €	-100.802,26 €
2018	49.367,03 €	11.800,00 €	37.567,03 €

H 5

Die Finanzrechnung war im Prüfzeitraum, unter Berücksichtigung der vorzutragenden Beträge, ausgeglichen. Die Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen konnten die Auszahlungen für planmäßigen Tilgungen von Krediten für Investitionen in 2016 und 2017 nicht decken.

Entsprechend § 45 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern. Dies wurde nicht ausreichend beachtet. Es erfolgte hauptsächlich nur die Darstellung der zahlenmäßigen Abweichung.

E 9

Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

3.4.5 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

Bei Krediten handelt es sich um Verbindlichkeiten einer Gemeinde.

Für die Gemeinde Kenz-Küstrow bestanden in den Haushaltsjahre 2012 bis 2018 folgende Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Hierbei handelt es sich um Kredite vom Kreditmarkt oder vom sonstigen öffentlichen Bereich.

Jahr	Bilanzposition 4.2.1	Kredite aus Bilanzposition 4.10.2	Summe der Kreditverbindlichkeiten
2012	317.393,96 €	0,00 €	317.393,96 €
2013	295.000,00 €	0,00 €	295.000,00 €
2014	295.000,00 €	0,00 €	295.000,00 €
2015	286.150,00 €	0,00 €	286.150,00 €
2016	274.350,00 €	0,00 €	274.350,00 €
2017	262.550,00 €	0,00 €	262.550,00 €
2018	250.750,00 €	0,00 €	250.750,00 €

Die zum 31. Dezember 2012 bestehenden Kredite i. H. v. insgesamt 317.393,96 € reduzierten sich durch die planmäßigen Tilgungen und unter Berücksichtigung der Kreditaufnahme zum 31. Dezember 2018 auf 250.750,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass der KfW-Kredit unter der Bilanzposition 4.9 zu bilanzieren ist. **H 6**

Bisher erfolgt die Buchung unter der Bilanzposition 4.2.1.

Entsprechend § 52 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Verbindlichkeiten in der Verbindlichkeitenübersicht nachzuweisen. Hierfür ist gemäß § 61 Pkt. 14 GemHVO-Doppik (a. F.) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften das landeseinheitliche Muster 18 zu verwenden.

Nach § 52 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Verbindlichkeiten in Restlaufzeiten zu unterteilen (bis zu einem Jahr; von über einem bis zu fünf Jahren; von mehr als fünf Jahren). Investitionskredite sind entsprechend der Fristigkeit der vereinbarten Teilraten auf die Restlaufzeiten aufzuteilen. **H 7**

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Kenz-Küstrow war während des gesamten Prüfungszeitraumes über das Amt Barth gewährleistet. Kredite zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit (sog. Kassenkredite) musste die Gemeinde nicht aufnehmen.

3.4.6 Bilanz/ Anhang

3.4.6.1 Allgemeine Feststellungen

Die Gliederung der Bilanz entsprach den Vorgaben des § 47 GemHVO-Doppik. Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Dem wurde entsprochen.

Die Bilanzgleichheit, d. h. die Summe aller Aktiva ist immer gleich der Summe aller Passiva, war nicht gegeben (siehe Pkt. 3.4.2 dieses Berichts). Das landeseinheitliche Muster 15 zu § 47 GemHVO-Doppik wurde nicht beachtet. **B 12**

Im Anhang waren Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie sonstige Pflichtangaben nach § 48 GemHVO-Doppik enthalten.

Entsprechend § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres, des Haushaltsjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern.

Dieser Erläuterungspflicht ist die Verwaltung im ausreichenden Maß nachgekommen.

3.4.6.2 Eigenkapital

Je mehr Eigenkapital eine Kommune hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung nach § 43 Abs. 3 KV M-V entfernt.

Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des formalen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Sie sagt nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit einer Kommune aus.

Die Eigenkapitalentwicklung stellte sich in den Jahren 2012 bis 2018 wie folgt dar:

Jahr	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
EÖB	4.414.425,05 €	1.257.504,99 €	28,49 %
2012	4.389.269,77 €	1.288.672,70 €	29,36 %
2013	4.324.449,59 €	1.318.544,99 €	30,49 %
2014	4.323.988,41 €	1.381.323,14 €	31,95 %
2015	4.334.308,23 €	1.495.329,67 €	34,50 %
2016	4.330.198,59 €	1.481.087,01 €	34,20 %
2017	5.605.398,42 €	1.356.754,04 €	24,20 %
2018	5.601.746,31 €	1.414.599,80 €	25,25 %

3.5 Kenzer Gesundbrunnen

Durch die Gemeinde Kenz-Küstrow wird als Sehenswürdigkeit der Kenzer Gesundbrunnen betrieben.

Finanziert wird dieser zum Teil aus Spenden, welche über eine am Brunnenhaus angebrachte Spendenbox eingezahlt werden können.

- H 8** Um sicherzustellen, dass den Regelungen des § 44 Abs. 4 KV M-V entsprochen wird, sollte geprüft werden, ob ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Annahme von Sammelspenden aus dieser Spendenbox getroffen wurde (vgl. hierzu Schweriner Kommentierung zu § 44 KV M-V, 4. Auflage).

Für den Fall dass kein Beschluss vorliegt, sollte dieser gefasst werden.

Laut der vorgelegten Spendenberichte belaufen sich die gespendeten Beträge auf insgesamt:

Jahr	Betrag
2012	943,66 €
2013	414,54 € 580,72 €
2014	947,91 €
2015	654,77 €
2016	815,80 €
2017	1.480,01 €
2018	556,58 € 733,50 €

- H 9** Die Abrechnung der Spenden erfolgte in der Regel einmal jährlich durch den Bürgermeister der Gemeinde. Die Verwahrung der Spendenbox erfolgt laut Aussage der Verwaltung im Büro des Bürgermeisters oder beim Bürgermeister zuhause.

Von einer sicheren Verwahrung kann hier nicht ausgegangen werden.

- E 10** Vor dem Hintergrund der Höhe der gespendeten Beträge sollte eine regelmäßige Abrechnung bei der Amtskasse erfolgen.

Empfehlenswert ist die Abrechnung mindestens vierteljährlich durchzuführen.

Das Einsammeln der Spendenbox kann nach erfolgtem Beschluss durch die Gemeindevertretung auch durch einen Mitarbeiter des Amtes erfolgen.

3.6 Wirtschaftliche Betätigung - Beteiligungen

Beteiligungen sind die Anteile der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesen Unternehmen und Einrichtungen herzustellen.

Die Gemeinde Kenz-Küstrow ist an nachfolgenden Unternehmen beteiligt:

- Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“ Ribnitz-Damgarten mit 205.000,00 €
- Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG mit 76.935,00 €

4. Schlussbemerkung

Die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2018 beschränkte sich hauptsächlich auf die grundsätzliche Einhaltung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und internen Regelungen. Auf eine Tiefenprüfung wurde hinsichtlich der bereits zurückliegenden sechs Jahre weitestgehend verzichtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der KV M-V und der GemHVO-Doppik zu beachten. Es sind insbesondere alle verbindlichen Muster zum Jahresabschluss (Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik) zu verwenden.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und erfasste damit nur einen Teil der Verwaltungstätigkeit. Die im Bericht getroffenen Beanstandungen sowie gegebenen Hinweise und Empfehlungen sollten künftig die erforderliche Beachtung finden.

Nach dem KPG M-V ist zu gewährleisten, dass

- das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wird, wobei jeder Fraktion mindestens eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen ist,
- das Prüfungsergebnis unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des DSG M-V an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen ist.

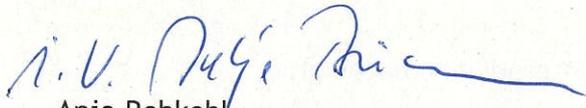
In einer der Auslegung vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Gemeinde Kenz-Küstrow 2012 - 2018

Stralsund, 17. März 2025

Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als Gemeindeprüfungsamt

Im Auftrag



Anja Rohkohl
Fachdienstleiterin

